

Wahlverfahrensvorschlag: Direktwahlkreise für die Kommunalwahl 2025

Für die **Wahl der Direktwahlkreise für den Rat der Stadt Dortmund** gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Kreisverbandes mit folgenden Abweichungen/ Besonderheiten:

1. Bei der Wahl der Direktwahlkreise müssen die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes eingehalten werden. Das bedeutet konkret, dass bei den Wahlen nur Parteimitglieder abstimmungsberechtigt sind, die zum Zeitpunkt der Kreismitgliederversammlung, in Dortmund wahlberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 KomWG NRW) und Ihren Hauptwohnsitz in Dortmund haben. **Zum Zeitpunkt der Versammlung sind somit unter 16-Jährige Parteimitglieder, solche die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Dortmund haben, nicht abstimmungsberechtigt.** Parteimitglieder, die vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind, sind ebenfalls nicht abstimmungsberechtigt.

2. Der Wahlleitung sind Kandidaturen für die Direktwahlkreise mitzuteilen. Diejenigen Wahlkreise, auf die mehr als eine Person kandidiert, werden einzeln und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15% der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen die beiden Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten. Die Direktwahlkreise, auf die nur eine Person kandidiert, werden in verbundener Einzelwahl (sogenannte Blockwahl) gewählt. Wer in dieser Blockwahl mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, ist gewählt.

3. Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Eröffnung des Wahlgangs ihre Kandidatur angemeldet haben und die die Bestimmungen für das passive Wahlrecht zur Kommunalwahl erfüllen. Das bedeutet konkret, dass sie volljährig sein müssen und mindestens seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Dortmund haben müssen und nicht aufgrund eines Richterspruchs unwählbar sind (§ 12 KomWG). Die Anmeldung kann auch vor der Versammlung gegenüber der Kreisgeschäftsstelle und/oder per Antragsgrün erfolgen. Eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. In diesem Fall wird die Kandidatur stellvertretend vorgestellt und es entfällt die Möglichkeit für Fragen.

4. Jede kandidierende Person hat die Möglichkeit, sich 5 Minuten vorzustellen. Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Auf die Möglichkeit der Vorstellung kann verzichtet werden, zum Beispiel wenn die Vorstellung bereits im Rahmen der Aufstellung der Reserveliste für den Rat der Stadt Dortmund oder im entsprechenden Ortsverband erfolgt ist. Es gibt die Möglichkeit seitens der Mitgliederversammlung, schriftlich und namentlich maximal vier Fragen zu stellen. Zur Beantwortung haben die Kandidat*innen 5 Minuten Zeit. Die Fragesteller*innen werden ausgelost, jeweils die Hälfte der Fragen ist Frauen vorbehalten.